



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich Verbraucherschutz

CH-3003 Bern, BAG

Truffer Ingenieurberatung AG
Gewerbstrasse 10
3931 Lalden

Referenz/Aktenzeichen: 430.0007-6/30
Unser Zeichen: Fabio Barazza
Bern, 28.02.2018

Anerkennung als Radonmessstelle

für

Truffer Ingenieurberatung AG
Gewerbstrasse 10
3931 Lalden

betreffend

Gesuch um Anerkennung als Radonmessstelle

Bundesamt für Gesundheit BAG
Fabio Barazza
Schwarzenburgstrasse 165, CH-3003 Bern
Tel. +41 58 46 29403
fabio.barazza@bag.admin.ch
www.bag.admin.ch

I. Sachverhalt

A Eingang Gesuch

13.12.2017

B Messkompetenz

Anerkennung als Radonmessstelle für die Messkompetenz:

2: Wohnräume, Schulen/Kindergärten, Arbeitsplätze

C Verantwortliche Person der Messstelle

Truffer Philipp

Tel.: 027 948 90 00

E-Mail: info@tib-ag.ch

D Messmittel

Radondosimeter

Altrac Typ LD, Altrac (Deutschland)

Radonmessgerät

AlphaGUARD (EF 1748), SAPHYMO GmbH (Deutschland)

II. Rechtliches

A Massgebliche Bestimmungen

1. Nach Artikel 17 Absätze 1 und 2 des Strahlenschutzgesetzes (SR 814.50) wird die ionisierende Strahlung und die Radioaktivität in der Umwelt, insbesondere von Luft, Wasser, Boden, Nahrungs- und Futtermitteln, regelmässig überwacht. Der Bundesrat trifft die notwendigen Massnahmen; insbesondere bezeichnet er die für die Überwachung verantwortlichen Stellen und Institutionen.
2. Nach Artikel 159 Absätze 1-3 der Strahlenschutzverordnung (StSV, SR 814.501) müssen Radonmessungen durch eine anerkannte Radonmessstelle nach vorgeschriebenen Messprotokollen durchgeführt werden. Das BAG anerkennt eine Messstelle für Radonmessungen, wenn die Stelle über das zur ordnungsgemässen Erfüllung der Aufgaben notwendige Fachpersonal und Messsystem verfügt und Gewähr für einwandfreie Aufgabenerfüllung bietet, namentlich wenn keine Interessenskonflikte bestehen. Es befristet die Anerkennung auf höchstens fünf Jahre.
3. Nach Artikel 159 Absatz 4 StSV regelt das EJPD die technischen Anforderungen an die Messsysteme und die Verfahren für die Erhaltung von deren Messbeständigkeit in der Verordnung vom über Messmittel für ionisierende Strahlung (StMmV, SR 941.210.5).
4. Nach Artikel 160 StSV sind anerkannte Radonmessstellen verpflichtet, sich an die vorgeschriebene Messprotokolle zu halten und ihre Daten innert zweier Monate nach Ende der Messung in die Radondatenbank einzugeben.
5. Nach den Artikeln 22-24 StMmV müssen Radonmessgeräte die grundlegenden Anforderungen nach Anhang 1 der Messmittelverordnung (SR 941.210) und nach Anhang 8 StMmV erfüllen.
6. Nach den Artikeln 25-27 StMmV müssen Radondosimeter die grundlegenden Anforderungen nach Anhang 1 der Messmittelverordnung (SR 941.210) und nach Anhang 9 StMmV erfüllen.
7. Nach den Artikeln 3 und 5 sowie nach Anhang Buchstabe D der Verordnung über die Gebühren im Strahlenschutz (SR 814.56) ist für die Anerkennung von Radonmessstellen eine Gebühr zu entrichten.
8. Nach den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG, SR 172.021) wird die Anerkennung als Radonmessstelle entzogen, wenn eine Voraussetzung (vgl. Auflagen) nicht mehr erfüllt ist und der beanstandete Mangel trotz Mahnung nicht behoben wird.

B Eingereichte Unterlagen

- Gesuch zur Anerkennung als Radonmesssstelle
- Qualitätskonzept
- Kopie Eichzertifikat Radonmessgerät AlphaGUARD (EF 1748)

C Erwägungen

Aus den eingereichten Unterlagen geht hervor, dass die Radonmesssstelle Truffer Ingenieurberatung AG, Gewerbestrasse 10, 3931 Lalden die grundlegenden Anforderungen nach Artikel 159 und 160 StSV sowie nach Anhang 1 der Messmittelverordnung und Anhang 8 StMmV erfüllt und somit anerkannt werden kann.

III. Entscheid

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen wird **verfügt**:

1. Die Firma Truffer Ingenieurberatung AG, Gewerbestrasse 10, 3931 Lalden wird als Radonmesssstelle anerkannt.
2. Die Ankerkennung als Radonmesssstelle ist bis am 28.02.2023 gültig.
3. Diese Anerkennung gilt nur für die unter Ziffer I bezeichnete Messkompetenz und für das unter Ziffer I bezeichnete Messmittel.
4. Auflagen:
 - 4.1 Die anerkannte Radonmesssstelle ist verpflichtet, sich an die vorgeschriebenen Messprotokolle für Wohnräume (Anhang 2), Schulen/Kindergärten (Anhang 3) und Arbeitsplätze (Anhang 4) zu halten und ihre Daten innert zweier Monate nach Ende der Messung in die Radondatenbank einzugeben.
 - 4.2 Die Verantwortlichen der Messstelle sowie alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Dritten, die mit der Datenerfassung in der Radondatenbank beauftragt werden, müssen die folgenden Bedingungen einhalten:
 - a) Die Nutzung der Datenbank erfolgt nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Datenschutz (SR 235.1) und den Datenschutzvorschriften der Kantone.
 - b) Die Daten, die von der Messstelle oder anderen Benutzerinnen und Benutzern in die Datenbank eingegeben werden, dürfen weder verändert noch missbräuchlich gelöscht werden.
 - c) Ohne vorgängige schriftliche Zustimmung des BAG dürfen keine Daten veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung erfolgt in anonymisierter Form.
 - 4.3 Das Radonmessgerät AlphaGUARD (1748) wurde 2016 geeicht. Gemäss Artikel 24 StMmV muss das Radonmessgerät alle vier Jahre nachgeeicht werden.
5. Gebühren

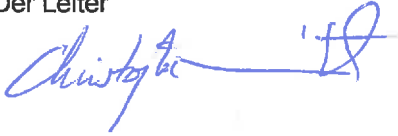
Für die Anerkennungen der Radonmesssstelle wird eine Gebühr von CHF 500.- erhoben. Die Rechnung folgt mit separater Post.

Total Gebühren

CHF 500
=====

Bundesamt für Gesundheit
Abteilung Strahlenschutz
Sektion Radiologische Risiken

Der Leiter



Dr. Christophe Murith

Zu eröffnen:

Gesuchsteller/in: Truffer Ingenieurberatung AG, Gewerbestrasse 10, 3931 Lalden

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 52 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren; SR 72.021).

Beilagen

- Anhang 1: Anforderungen an die Messstellen
- Anhang 2: Messprotokoll für Wohnräume
- Anhang 3: Messprotokoll für Schulen/Kindergärten
- Anhang 4: Messprotokoll für Arbeitsplätze